2. Zu § 2 GebOVerm, Zeitgebühren Rundung (§ 2 Abs. 1 GebOVerm)

[1]Die Arbeitszeit je Arbeitskraft ist auf halbe Stunden auf- oder abzurunden. [2]Der eine halbe Stunde oder das Mehrfache einer halben Stunde übersteigende Zeitaufwand wird abgerundet, wenn er weniger als eine Viertelstunde, aufgerundet, wenn er eine Viertelstunde und mehr beträgt. [3]Beträgt die aufgewendete Arbeitszeit weniger als eine Viertelstunde, wird sie nicht angesetzt. [4]Mehrere zeitlich getrennte Arbeitsabschnitte unter einer Viertelstunde sind zusammenzufassen.